

Jugendgruppenordnung des Angelverein Wunstorf 1951 e.V.

Stand: März 2012

§ 1 Mitglieder

Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Der Jugendliche muss schwimmen können! Zur Mitgliedschaft in der Jugendgruppe des Angelverein Wunstorf e.V. ist ein vom Verein vorbereiteter Aufnahmeantrag auszufüllen und vom Antragsteller sowie vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Außer den Personalien muss in diesem Antrag bestätigt werden, dass der Antragsteller schwimmen kann. Einem Jugendlichen unter 14 Jahren wird eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht einer geeigneten Person erteilt (§ 15 Nds. Fischereigesetz).

Geeignete Personen sind mindestens 18 jährige Mitglieder des Hauptvereins mit bestandener Fischerprüfung.

Hat der Jugendliche das 14. Lebensjahr vollendet, ist innerhalb eines Jahres die Fischerprüfung nachzuweisen.

Wenn Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sie sofort in den Hauptverein übernommen werden. Ansonsten erfolgt die Übernahme zum 01.01. des Folgejahres. Sie können dann den § 1 der Geschäftsordnung (Beitragsermäßigung) in Anspruch nehmen.

Der entsprechende Antrag ist dem Vereinsvorstand bis zum 30.11. des Jahres zu stellen, jedoch nicht rückwirkend. Nur in Ausnahmefällen kann dieser Termin umgangen werden.

§ 2 Beiträge, Arbeitsdienst

Die Jahresbeiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 01.02. eines jeden Jahres ohne Aufforderung einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist können die fälligen Beiträge ohne weitere Mahnung auf Kosten der Mitglieder Jugendgruppe gerichtlich geltend gemacht werden. Beitragsermäßigungen für jugendliche Mitglieder sind nicht möglich.

Mitglieder der Jugendgruppe nehmen am Arbeitsdienst des Vereins teil. Sie werden nur für die Erledigung leichter Arbeiten eingesetzt und nach § 3 der Geschäftsordnung entlohnt.

§ 3 Jugendgruppenversammlung

Die Jugendgruppenversammlung sollte 3 mal im Jahr stattfinden. Sie dient der Aufklärung, der Information und der Erfüllung des § 10 der Satzung Beschlüsse herbeizuführen, soweit ein Jugendlicher gegen die Verordnungen des Vereins verstößt oder in anderer Weise Anlass zu Streitigkeiten gibt.

Ein von der Jugendgruppenversammlung zu wählender Jugendgruppenobmann übernimmt die Leitung der Versammlung. Ihm zur Seite sind zwei Beisitzer zu wählen. Sie erledigen die Protokollführung. Beschlüsse der Jugendversammlung

nach den §§ 5 und 6 der Vereinssatzung sind nach einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendgruppe zu fassen. Dieser Beschluss ist der nächsten Vorstandssitzung zum endgültigen Entscheid vorzulegen. Die Jugendgruppenleitung (§ 4 der Jugendgruppenordnung) übt eine beratende und überwachende Funktion aus. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 4 Jugendgruppenleitung

Die Leitung der Jugendgruppe übernehmen der Jugendwart und der Jugendsportwart. Sie sind in ihrer Funktion gleichberechtigt und sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie werden von der Jahreshauptversammlung im Einvernehmen mit der Jugendgruppe gewählt.

Weiterhin können 3-4 Angler & Anglerinnen aus dem Verein zur Unterstützung der Jugendgruppenleitung eingesetzt werden. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und sind Mitglieder im erweiterten Vorstand und in der Jugendgruppenleitung.

Ein von der Jugendgruppenversammlung zu wählender Jugendgruppenobmann ist Mitglied im erweiterten Vorstand und in der Jugendgruppenleitung.

Die genannten Angler & Anglerinnen der Jugendgruppenleitung sollen gemeinsam in festzulegenden Sitzungen Jugendgruppenarbeit erledigen. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Jugendwart und der Jugendsportwart haben jeweils zum Jahresabschluss Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Weisungsrecht

Erwachsene Vereinsmitglieder haben das Recht, einen Jugendlichen vom Wasser zu weisen, wenn dieser die Ausübung des Fischereisports beeinträchtigt oder in anderer Weise nachhaltig stört.

§ 6 Verwendung von Jugendmittel

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vereinsvorstand. Die Verwendung der Gelder wird von den Kassenrevisoren überwacht und geprüft. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vereinsvorstand.

§ 7 Ersatzbestimmungen

Soweit die Jugendgruppenordnung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung sinngemäß